

5797/AB
Bundesministerium vom 17.05.2021 zu 5828/J (XXVII. GP)
bmj.gv.at
Justiz

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.207.177

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)5828/J-NR/2021

Wien, am 17. Mai 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 17. März 2021 unter der Nr. **5828/J-NR/2021** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Ibiza-Videos und Strache-Kurz-SMS - gesetzeswidrige exzessive Klassifizierung für Ibiza-Untersuchungsausschuss versus ministerieninterne Handhabung“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Der Anfrageeinleitung entnehme ich, dass sich die Anfrage auf das dem Ibiza-Untersuchungsausschuss am 18. Dezember 2020 übermittelte Ton- und Bildmaterial des „Ibiza-Videos“ (gesamte Rohdaten auf einem Datenträger, ab nun: „Ibiza-Video“) und das dazugehörige unabgedeckte/ungeschwärzte Transkript bezieht.

Ich schicke voraus, dass die den Zugang zu klassifizierten Informationen regelnden Bestimmungen des InfoSiG und die InfoSiV aufgrund § 1 Abs 2 InfoSiG nicht für den Bereich der Gerichtsbarkeit gelten. Die Bestimmungen des InfoSiG sind daher für die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft im Rahmen der Strafrechtspflege nicht anwendbar. Dennoch wurde und wird im Rahmen der organisatorischen und technischen Möglichkeiten ein höchstmöglicher Sicherheitsschutz gewahrt.

Zur Frage 1:

- *Welche gesetzlichen und sonstigen rechtlichen Bestimmungen sind im Umgang mit Beweismitteln in Ihrem Haus einschlägig?*

Die Rechtsgrundlage für die Erlassung der Verschlussachenverordnung bilden § 145 Abs. 3 Strafprozessordnung (StPO) und § 34c Abs. 3 Staatsanwaltschaftsgesetz (StAG).

Die Verschlussachenverordnung regelt zwei verschiedene Anwendungsbereiche:

§ 1 Abs. 1 Z 1 regelt die Behandlung von Anträgen, Anordnungen und gerichtlichen Bewilligungen hinsichtlich Ermittlungsmaßnahmen in den Fällen des § 135 Abs. 2 und 3 StPO und des § 136 Abs. 1 Z 2 und 3 StPO, deren in Bild- oder Schriftform übertragenen Ergebnissen sowie sonstigen damit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Berichten und Geschäftsstücken für den Zeitraum, in dem sie nach § 145 Abs. 2 StPO nicht zum Akt genommen werden dürfen, und § 1 Abs. 1 Z 2 die Einstufung von Ermittlungsakten (§ 34c StAG) und damit auch der zugehörigen Tagebücher (§ 16 Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 16. Juni 1986 zur Durchführung des Staatsanwaltschaftsgesetzes idgF - DV-StAG) als Verschlussache sowie deren Behandlung.

Die Verschlussachenverordnung gilt für die Zentralstelle des Bundesministeriums für Justiz und alle weiteren Dienststellen im Bereich des Justizressorts sowie die ordentlichen Gerichte. Soweit im Einzelnen nichts anderes bestimmt wird, sind die DV-StAG und die Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz (Geo.) anzuwenden (§ 1 Abs. 2 VVO).

Zu § 1 Abs. 1 Z 1 Verschlussachenverordnung:

Gemäß § 145 Abs. 2 StPO sind Anordnungen und Genehmigungen einer der im 4. bis 6. Abschnitt des 8. Hauptstücks der StPO geregelten Ermittlungsmaßnahmen (Abs. 1), ihre gerichtlichen Bewilligungen sowie in Bild- oder Schriftform übertragene Ergebnisse (§ 134 Z 5 StPO) zunächst getrennt aufzubewahren und erst dann zum Akt zu nehmen, wenn die betreffende Anordnung dem Beschuldigten gegenüber rechtskräftig geworden ist, spätestens jedoch beim Einbringen der Anklage. Bis zur Zustellung der Anordnung an den Beschuldigten können sie von der Einsicht durch diesen sowie durch Privatbeteiligte und Opfer ausgenommen werden, wenn zu befürchten ist, dass andernfalls der Zweck der Ermittlungen oder die Persönlichkeitsrechte von Personen, die von diesen Ermittlungsmaßnahmen betroffen sind, gefährdet wären; im Übrigen gilt § 51 Abs. 2 StPO.

§ 145 Abs. 3 StPO enthält die Verordnungsermächtigung für die Verschlussachenverordnung: Solange in Bild- oder Schriftform übertragene Ergebnisse einer Ermittlungsmaßnahme in den Fällen der § 135 Abs. 2, 2a und 3, § 135a [Anm.: obsolet aufgrund BGBl. I Nr. 113/2019] sowie § 136 Abs. 1 Z 2 und 3 StPO nicht zum Akt genommen werden, sind sie samt den zugehörigen Anordnungen, gerichtlichen Bewilligungen und sonstigen Aktenstücken unter Verschluss aufzubewahren. Näheres hat der Bundesminister für Justiz durch Verordnung zu bestimmen.

Zu § 1 Abs. 1 Z 2 Verschlussachenverordnung:

Gemäß § 34c Abs. 3 StAG hat der Bundesminister für Justiz die näheren Vorschriften zur Einstufung von Ermittlungsakten und der zugehörigen Tagebücher (§ 16 DV-StAG) als Verschlussache sowie deren Behandlung durch Verordnung zu bestimmen. Gemäß § 8a Abs. 7 DV-StAG besteht die Möglichkeit der Mappenbildung bei Ermittlungsakten für unter anderem Beweismittel, Verschlussachen etc.

Zur Frage 2:

- *In welchen Fällen werden Beweismittel in jeweils welcher Form unterschiedlich klassifiziert?*
a. Auf Basis welcher gesetzlichen und sonstigen rechtlichen Bestimmungen geschieht dies jeweils?

Ich verweise zunächst auf die Antwort zu Frage 1. Verschlussakten sind entweder aufgrund der gesetzlichen Vorgaben in § 145 Abs. 2 und Abs. 3 StPO bei den dort genannten Ermittlungsergebnissen (§ 135 Abs. 2, 2a und 3 sowie § 136 Abs. 1 Z 2 und 3 StPO) zu führen (§ 1 Abs. 1 Z 1 Verschlussachenverordnung) oder nach individueller Einstufung aus besonderen Geheimhaltungsgründen (§ 1 Abs. 1 Z 2 Verschlussachenverordnung).

Die individuelle Einstufung (ganzer) Ermittlungsakten als Verschlussache ist in § 2 Verschlussachenverordnung geregelt:

Ein Ermittlungsakt ist als Verschlussache einzustufen, wenn besondere Geheimhaltungsgründe bestehen. Solche liegen insbesondere dann vor, wenn an dem Strafverfahren wegen der außergewöhnlichen Bedeutung der aufzuklärenden Straftat oder der Funktion des Tatverdächtigen im öffentlichen Leben ein besonderes öffentliches Interesse besteht und die Weitergabe von Informationen aus dem Ermittlungsverfahren mit einer besonderen Gefahr für die von den Ermittlungen betroffenen Personen oder Dritte, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit verbunden wäre oder

den Zweck der weiteren Ermittlungen gefährden würde (§ 50 Abs. 1 letzter Satz StPO). Ob und wie lange ein Ermittlungsakt als Verschlussache geführt wird, entscheidet der Leiter der Staatsanwaltschaft, der Leiter der übergeordneten Oberstaatsanwaltschaft oder das Bundesministerium für Justiz, das Recht auf Akteneinsicht (§ 51 StPO) darf dadurch nicht umgangen werden.

Zur Frage 3:

- *Wie wird in diesen Fällen jeweils mit den Beweismitteln verfahren?*
 - a. *Auf Basis welcher gesetzlichen und sonstigen rechtlichen Bestimmungen geschieht dies jeweils?*
 - b. *Welche Schutzmaßnahmen sehen diese Bestimmungen jeweils vor?*

Zu Frage 3a siehe oben bei Frage 1 und 2.

Zu Frage 3b: Die Verschlussachenverordnung sieht verschiedene Schutzmaßnahmen vor.

Besondere Schutzmaßnahmen werden im Rahmen der Aktenbildung getroffen (siehe für Details § 3 Verschlussachenverordnung). Soweit nicht der gesamte Akt als Verschlussakt geführt wird (§ 1 Abs. 1 Z 2), sind alle Verschlussstücke, die dieselbe Sache betreffen, zu einem gesonderten Verschlussakt zu vereinigen (§ 145 Abs. 2 und 3 StPO). Die §§ 8 und 8a DV-StAG sowie §§ 507 bis 508 Geo. in der jeweils geltenden Fassung sind sinngemäß anzuwenden. Der Verschlussakt und alle Verschlussstücke sind rechts oben, der Verschlussakt überdies rechts unten, mit dem Vermerk „Verschluss“ zu bezeichnen. Der Verschlussakt ist in einen Aktendeckel (§ 8a DV-StAG) zu legen, der außen lediglich mit dem Aktenzeichen und dem Vermerk „Verschluss“ oder „Unterliegt nicht der Akteneinsicht“ zu kennzeichnen ist (§ 3 Abs. 1 Verschlussachenverordnung). Gemäß § 3 Abs. 2 Verschlussachenverordnung ist über jeden Verschlussakt ein eigener Anordnungsbogen zu führen, der über den Lauf des Aktes, über die mit ihm befassten und über diejenigen Personen Aufschluss gibt, denen Akteneinsicht gewährt wurde oder denen Abschriften (Ablichtungen) ausgefolgt wurden. Dieser Anordnungsbogen hat in der zuständigen Geschäftsabteilung zu verbleiben (§ 3 Abs. 2 Verschlussachenverordnung).

Für gesonderte Verschlussakten bei Ermittlungsmaßnahmen nach § 135 Abs. 2 und 3 StPO können gewisse Ausnahmen vorgesehen werden (siehe für Details § 3 Abs. 4 Verschlussachenverordnung).

Generell gilt, dass bei elektronischer Aktenführung oder dem unterstützenden Einsatz von Fallbearbeitungssoftware durch geeignete technische Maßnahmen für Geheimhaltung und

Protokollierung der Zugriffe zu sorgen ist (vgl. § 4 Verschlussachsenverordnung zur elektronischen Aktenführung und Register). Wird gemäß § 34a Abs. 2 StAG von der Führung von Registern mit Hilfe der Verfahrensautomation Justiz (VJ) Gebrauch gemacht, so ist ab dem Zeitpunkt des Beginns der Verschlusssführung die Falleinsicht für alle nicht fallbearbeitenden, gleich- und nachgeordneten Dienststellen auszuschließen. Auf Anordnung des Leiters der Staatsanwaltschaft und nach Maßgabe der technischen Umsetzbarkeit ist die Falleinsicht auch für Mitarbeiter der fallbearbeitenden Dienststelle auszuschließen. Im Übrigen sind die vorhandenen technischen Mittel bestmöglich zu nützen, um eine entsprechende Umsetzung der Zwecke dieser Verordnung zu gewährleisten.

Der Kreis der Zugriffsberechtigten ist beschränkt (siehe § 5 Verschlussachsenverordnung über die Zugriffsberechtigung). Der Zugriff auf den Inhalt von Verschlussachsen darf außer den in § 1 Abs. 3 zweiter Satz genannten Personen sowie den ihnen zur Unterstützung (Experten im Sinne von § 2 Abs. 5a des Justizbetreuungs-Agentur-Gesetzes – JBA-G, BGBl. I Nr. 101/2008) oder Ausbildung zugeteilten Kräften nur so vielen Personen zukommen, wie dies zur Vollziehung der nachfolgenden Bestimmungen unbedingt erforderlich ist (Zugriffsberechtigte). Die in Betracht kommenden Bediensteten müssen besonders verlässlich sein; sie sind nach dienstlichen Erfordernissen auszuwählen und über die Bestimmungen dieser Verordnung nachweislich zu belehren. Jede Zugriffsberechtigung ist aktenkundig zu machen (§ 5 Abs. 1 Verschlussachsenverordnung). Gemäß § 5 Abs. 3 Verschlussachsenverordnung sind Verschlussachsen stets so zu behandeln und zu verwahren, dass ihr Inhalt unbefugten Personen nicht zur Kenntnis gelangt (Geheimhaltung).

Die Aufbewahrung und die Übergabe von Verschlussakten wird in §§ 6 bis 8 der Verschlussachsenverordnung geregelt. So sind Verschlussakten samt dem Anordnungsbogen (§ 3 Abs. 2) in einem eigens dafür vorgesehenen gesicherten Aktenschrank versperrt aufzubewahren. Verschlussakten sind über die Geschäftsabteilung oder persönlich vom jeweiligen Sachbearbeiter weiterzugeben. Sie sind nur gegen Empfangsbestätigung und nur an Personen auszufolgen, die ihre Berechtigung zur Übernahme des Aktes nachweisen können. Der Empfang des Verschlussaktes ist vom anfordernden Bediensteten auf dem Anordnungsbogen durch eigenhändige Unterschrift samt Angabe von Datum und Zeit zu bestätigen (§ 6 Abs. 3 Verschlussachsenverordnung).

Gemäß § 7 Abs. 1 Verschlussachsenverordnung dürfen Verschlussakten nur unter Verwendung eines geeigneten, verschließbaren Transportbehältnisses (Umschlag, Karton, Kiste, etc.) weitergegeben oder befördert werden, wobei stets auf geeignete Ver- und

Entsiegelung zu achten ist. Bei Beförderung innerhalb desselben Hauses oder im Verkehr zwischen Staatsanwaltschaft und Gericht kann bei Einhaltung entsprechender anderer Schutzmaßnahmen auf eine Versiegelung verzichtet werden. Gemäß § 7 Abs. 2 Verschlussachsenverordnung sind an Stellen außerhalb des Hauses Verschlussakten oder Verschlussstücke (Ausfertigungen) grundsätzlich unter „Doppelverschluss“ zu befördern oder zuzustellen, wobei sich das Verschlussbehältnis in diesem Fall in einem neutral adressierten größeren Behältnis (Umschlag, Karton, Kiste, etc.) zu befinden hat. Mit der Zustellung sind grundsätzlich Justizbedienstete oder gemäß § 82 Abs. 3 StPO Organe der fallführenden kriminalpolizeilichen Einheit, in Fällen des § 136 Abs. 1 Z 3 StPO Organe der zuständigen Sondereinheit nach § 6 Abs. 3 des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG) zu beauftragen.

Nach § 8 Abs. 2 Verschlussachsenverordnung ist die Weitergabe von Informationen aus Verschlussakten im Wege von Kommunikationsdiensten wie Telefon oder elektronischer Post (E-Mail) nur zulässig, wenn die Erledigung der Angelegenheit dringlich, eine rechtzeitige Beförderung der Information auf anderem Weg nicht möglich und alle zur Verfügung stehenden Maßnahmen zur Sicherstellung, dass ausschließlich der dazu berechtigte Empfänger die Information erhält, getroffen wurden. Vor der Informationsübermittlung sind übermittelte Dokumente (Scans) als Verschlussstücke zu kennzeichnen und es ist sicherzustellen, dass beim Empfänger, so auch bei der Kriminalpolizei, Kenntnis über die Führung als Verschlussache besteht. Die Kommunikation ist durch adäquate Schutzmechanismen abzusichern, die dem technischen Standard entsprechen (Verschlüsselung), oder so zu führen, dass der Sachverhalt Dritten nicht verständlich wird. Sämtliche eingegangenen und versendeten E-Mails in Bezug auf einen unter Verschluss geführten Akt sind auszudrucken, zum Verschlussakt zu nehmen, unter Angabe des Empfängers/Versenders sowie des Datums auf dem Anordnungsbogen (§ 3 Abs. 2) zu vermerken und anschließend zu löschen, so allfällige Anhänge durch sonstige geeignete Maßnahmen gesichert dem Akt angeschlossen werden konnten.

Für vom Zugriffsberechtigten (§ 5 Abs. 1) oder über dessen Anordnung als bloßer Arbeitsbehelf hergestellte Kopien, Ausdrucke und sonstige (elektronische) Dokumente, die Verschlussachsen betreffen, gelten die Vorschriften über die Aufbewahrung und Übergabe von Verschlussakten (§§ 6 bis 8 Abs. 2) sinngemäß. Werden sie für die Fallbearbeitung nicht mehr benötigt, sind sie mittels geeigneter Verfahren unverzüglich und dauerhaft zu vernichten (§ 8 Abs. 3 Verschlussachsenverordnung).

Darüber hinaus sieht § 9 Verschlussachsenverordnung detaillierte Schutzmechanismen für die Vervielfältigung und die Akteneinsicht vor.

Zudem ist für jede Staatsanwaltschaft, Oberstaatsanwaltschaft und die Generalprokurator vom jeweiligen Leiter, für jedes in Strafsachen tätige Landesgericht, jedes Oberlandesgericht sowie den Obersten Gerichtshof vom jeweiligen Präsidenten ein geeigneter Bediensteter zum Verschlussachenbeauftragten sowie ein weiterer Bediensteter zu dessen Stellvertreter zu bestellen (siehe § 11 Verschlussachenverordnung).

Ungewöhnliche Vorfälle, wie der Verlust, das Nichtauffinden und die Verfälschung von Verschlussachen sind gemäß § 10 Verschlussachenverordnung unverzüglich dem Verschlussachenbeauftragten (§ 11) zu melden.

Zur Frage 4:

- *Inwiefern werden diese Bestimmungen jeweils in der Praxis umgesetzt?*

Ich gehe davon aus, dass mit dieser Frage die ordnungsgemäße Umsetzung der unter 1. bis 3. dargestellten Bestimmungen gemeint ist. Diesbezüglich ist davon auszugehen, dass sie in der Praxis eingehalten werden.

Zur Frage 5:

- *Wann wurden die in der Begründung genannten Akten und Unterlagen ("Ibiza"-Videos samt Transkript) vonseiten des BMI an das BMJ übergeben?
a. Durch wen an wen?*

Eine direkte Übergabe des in Rede stehenden Transkripts sowie des „Ibiza-Videos“ durch das Bundesministerium für Inneres an das Bundesministerium für Justiz fand nicht statt. Die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption übermittelte die in Rede stehenden Unterlagen per Boten am 16. November 2020 an das Bundesministerium für Justiz.

Zu den Fragen 6 und 7:

- *6. Nach welchen Bestimmungen wurden die in der Begründung genannten Akten und Unterlagen ("Ibiza"-Videos samt Transkript) klassifiziert?*
- *7. Wer nahm die Klassifizierung aufgrund eines Auftrages von wem wann vor?*

Die Klassifizierung der Unterlagen, die sich bei der WKStA nach Kenntnisstand des Bundesministeriums für Justiz unter höchster Geheimhaltungsstufe unter Verschluss befanden, erfolgte durch die zuständige Fachabteilung unter Einbindung der Sektionsleitung des Bundesministeriums für Justiz anhand der Bestimmungen des

Informationsordnungsgesetzes (InfoG) unmittelbar vor der Übermittlung der in Rede stehenden Unterlagen an den Ibiza-Untersuchungsausschuss.

Zu den Fragen 8 bis 11:

- *8. Welchen organisatorischen Schutzmaßnahmen unterliegen die in der Begründung genannten Akten und Unterlagen ("Ibiza"-Videos samt Transkript) seit wann jeweils?*
- *9. Wer entschied über das Setzen dieser organisatorischen Schutzmaßnahmen aufgrund eines Auftrages von wem jeweils wann?*
- *10. Befinden sich diese Unterlagen in einem besonders geschützten Bereich (d.h. einem solchen, der einer ständigen, doppelten Zutrittskontrolle unterliegt) in einem Sicherheitsbehältnis oder Tresorraum?*
 - a. Wenn ja, jeweils seit wann?*
- *11. Werden diese Unterlagen ausschließlich in einem besonders geschützten Bereich (d.h. einem solchen, der einer ständigen, doppelten Zutrittskontrolle unterliegt) bearbeitet?*
 - a. Wenn ja, jeweils seit wann?*

Das gegenständliche Ermittlungsverfahren wird als sogenannte „Verschlusssache“ im Sinne der Verschlusssachenverordnung geführt (siehe dazu auch die Beantwortung der Fragen 1 bis 4). Die in Rede stehenden Unterlagen wurden von der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption seit dem Zeitpunkt ihres Einlangens bei der genannten Behörde gemäß den Bestimmungen der genannten Verordnung behandelt und wurden, unmittelbar nach der Übergabe durch die SOKO, in einem Tresor der Behördenleitung verwahrt. Jener Datenträger, auf dem das Videomaterial abgespeichert ist, wurde in einem versiegelten Kuvert aufbewahrt und nie geöffnet. Die Entscheidung über die Verwahrung und den Umgang mit diesen Aktenbestandteilen wurden innerhalb der genannten Behörde getroffen, wobei ich um Verständnis ersuche, dass eine namentliche Nennung der Beteiligten aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich ist.

Im Bundesministerium für Justiz wird das unabgedeckte/ungeschwärzte Transkript seit dem Zeitpunkt seines Einlangens im Haus doppelt versperrt in einem Tresor aufbewahrt (siehe dazu auch die Beantwortung zu Frage 5). Über Videomaterial verfügt das Bundesministerium für Justiz nicht.

Zu den Fragen 12 und 13:

- 12. Erfolgt(e) die mündliche Übermittlung von Inhalten nur in geschützten Bereichen und in wie weit ist der Personenkreis, der potentiell Zugang zu diesen Informationen hat in einer den Bestimmungen des InfOG für die Sicherheitsstufen 3 und 4 vergleichbaren Art und Weise beschränkt?
 - a. Wenn ja, jeweils seit wann?
- 13. Erfolg(t)en bei (fern-)mündlicher Übermittlung von Inhalten dieser Dokumente Maßnahmen zum Abhörschutz?
 - a. Wenn ja, jeweils seit wann?
 - b. Wenn ja, welche?
 - c. Wenn ja, auf Basis welcher Bestimmung?

Die Fragen sind zu verneinen, weil die Verschlussachenverordnung die konkret angesprochenen „Vorkehrungen“ nicht vorsieht (siehe dazu auch die Beantwortung der Fragen 1 bis 4).

Zur Frage 14:

- Werden die Akten und Unterlagen auch elektronisch verarbeitet?
 - a. Wenn ja, jeweils seit wann?
 - b. Wenn nein, besteht ein diesbezügliches Verbot?
 - i. Wenn ja, auf Basis welcher Bestimmung?

Ja, das Video- und Audiomaterial wurde der Zentralen Staatenwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption – auf einem sich in einem versiegelten Kuvert befindlichen Datenträger gespeichert – per Boten überbracht. Die Transkription wurde nach der Übergabe durch die SOKO eingescannt und gespeichert.

Zu den Fragen 15 bis 17:

- 15. Besteht ein Verbot der Anfertigung von Notizen betreffend der Akten und Unterlagen?
 - a. Wenn ja, jeweils seit wann?
 - b. Wenn ja, auf Basis welcher Bestimmung?
- 16. Ist die Anfertigung von Kopien generell unzulässig?
 - a. Wenn ja, jeweils seit wann?
 - b. Wenn ja, auf Basis welcher Bestimmung?
 - c. Wenn nein, unter welchen Bedingungen ist die Anfertigung von Kopien zulässig?
- 17. Hinsichtlich der Fragen 10 bis 17 seit wann gelten die jeweiligen Regularien jeweils?

a. Auf welcher Rechtsgrundlage beruhen diese?

b. Wer verfügte diese Regularien?

Ich gehe davon aus, dass mit den angesprochenen „Regularien“ die Verschlussachenverordnung (Kundmachungsorgan: BGBl. II Nr. 3/2015) sowie das InfOG (Kundmachungsorgan: BGBl. I Nr. 102/2014), die jeweils am 1. Jänner 2015 in Kraft traten, gemeint sind. Diesbezüglich verweise ich auf die Beantwortung der Fragen 1 bis 4.

Zu den Fragen 18 und 19:

- *18. Sollte sich aus den Fragen 10 bis 17 ergeben, dass kein Schutzniveau, welches durchgehend und in all seinen Facetten der Klassifizierungsstufe 4 des InfOG entspricht, gewährleistet ist: warum ist diese Ungleichbehandlung (geringeres Schutzniveau in Ihrem Ministerium, höheres Schutzniveau im Untersuchungsausschuss) gerechtfertigt und auf welcher rechtlichen Basis beruht diese Ungleichbehandlung?*
- *19. Wer argumentierte im Sinne dieser Ungleichbehandlung innerhalb Ihres Ressorts jeweils wann?*

Das InfOG regelt gemäß § 1 Abs 1 leg cit den Umgang mit klassifizierten Informationen und nichtöffentlichen Informationen im Bereich des Nationalrates und des Bundesrates. Es entfaltet sohin keine unmittelbare Anwendbarkeit für die Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden, für die wiederum unter anderem die Bestimmungen der Verschlussachenverordnung maßgeblich sind. Eine „Ungleichbehandlung“ liegt daher nicht vor.

Zu den Fragen 20 bis 27:

- *20. Gemäß § 5 Abs. 2 InfOG soll die Klassifizierung einer dem Nationalrat zugeleiteten Information nur in dem Ausmaß und Umfang erfolgen, als dies unbedingt notwendig ist. Der Urheber soll nach Möglichkeit eine klassifizierte Information auch in einer Form übermitteln, die zur Veröffentlichung geeignet ist. Eine pauschale Klassifizierung - wie sie im gegenständlichen Fall offenbar erfolgte - ist daher in jedem Fall unzulässig: Weshalb erfolgte die Einstufung der in Rede stehenden Akten und Unterlagen pauschal und vollumfänglich in Klassifizierungsstufe 4?*
 - a. Beruht diese Einstufung in Klassifizierungsstufe 4 auf der Brisanz einzelner Passagen oder auf der Brisanz der gesamten Akte und Unterlagen?*
- *21. Wer argumentierte im Sinne dieser Klassifizierung innerhalb Ihres Ressorts jeweils wann?*
- *22. Welche Stelle erstattete diesbezüglich einen Erstvorschlag, wie lautete dieser und*

wie wurde dieser begründet?

- 23. Wenn dieser Erstvorschlag abgeändert wurde: durch wen und mit welcher Begründung (bitte um detaillierte Auflistung)?
- 24. Gab es hinsichtlich der Einstufung Meinungsverschiedenheiten zwischen WKStA, OStA Wien und BMJ?
 - a. Welche Stelle vertrat welche Position jeweils wann, und wie kam es letztlich zur finalen Entscheidung?
- 25. Durch welche Stelle erfolgte die Letztentscheidung über die Einstufung der betreffenden Akten und Unterlagen an den Untersuchungsausschuss als "streng geheim" wann in Rücksprache mit wem?
- 26. Durch welche Person in dieser Stelle erfolgte die Letztentscheidung über die Einstufung der betreffenden Akten und Unterlagen an den Untersuchungsausschuss als "streng geheim" wann in Rücksprache mit wem?
- 27. In wie weit war die OStA Wien und LOStA Fuchs in diesen Prozess eingebunden?

Als nach § 4 Abs. 1 Z 1 InfOG zu schützende Interessen sind insbesondere auch die überwiegenden berechtigten Interessen der Parteien angeführt, wobei der Begriff „Parteien“ weit zu verstehen ist (vgl. Art. 20 Abs. 3 B-VG). Der Begriff der „Partei“ ist nicht mit dem Parteibegriff des § 8 AVG gleichzusetzen, sondern im weitesten Sinn zu verstehen. Er umfasst alle Personen, die aus irgendeinem Anlass mit der Behörde in Berührung kommen bzw. bezüglich deren den Verwaltungsorganen aus ihrer amtlichen Tätigkeit Tatsachen bekannt geworden sind; es spielt also insbesondere keine Rolle, ob es sich um ein hoheitliches oder nichthoheitliches Rechtsverhältnis, um eine Beziehung innerhalb oder außerhalb eines Verwaltungsverfahrens handelt. Dabei ist grundsätzlich jedes Interesse – also sowohl ein rechtliches als auch ein wirtschaftliches, politisches oder rein persönliches Interesse geschützt (Korinek, Holoubek, B-VG, Art 20 Abs. 3 Rz 35).

Nach § 4 Abs. 1 Z 4 InfOG ist die Klassifizierungsstufe „streng geheim“ anzuwenden, wenn das Bekanntwerden der Information eine schwere Schädigung der in Z 1 u.a. genannten überwiegenden berechtigten Interessen der Parteien wahrscheinlich machen würde.

Da von einer schweren Schädigung der fallkonkret überwiegenden berechtigten Interessen der Parteien ausgegangen wurde, wurde die Klassifizierungsstufe 4 „streng geheim“ gewählt.

Eine differenzierte Einstufung des übermittelten **Ton- und Bildmaterials des „Ibiza-Videos“** schien aus technischer Sicht nicht möglich. Damit einhergehend erfolgte auch keine

Differenzierung hinsichtlich des Transkripts, weil dieses lediglich den Gesprächsinhalt des Ton- und Bildmaterials in verschriftelter Form wiedergibt.

Die Einstufung erfolgte durch die zuständige Fachabteilung nach Rücksprache mit der Sektionsleitung. Ich ersuche um Verständnis, dass eine namentliche Nennung von Bediensteten aus datenschutzrechtlichen Gründen unterbleibt.

Zur Frage 28:

- *Warum kam es bei der Lieferung der "Kurz-Strache"-SMS, die von Vizekanzler Kogler für den 20. Februar 2021 avisiert wurde, zu derartigen Verzögerungen?*

Verzögerungen bei der Lieferung der „Kurz-Strache-SMS“ waren einerseits dem hohen Auswertungs- und Prüfaufwand der sta. Behörden und andererseits dem ergänzenden Auftrag des Bundesministeriums für Justiz an die Oberstaatsanwaltschaft Wien vom 24. Februar 2021 geschuldet, die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption zu einer (bis zu jenem Zeitpunkt nicht erfolgten) Stellungnahme zur Klassifizierung der Chats zu veranlassen.

Zur Frage 29:

- *Durch welche Stelle erfolgte die Einstufung der "Kurz-Strache"-SMS anlässlich der Übermittlung an den Untersuchungsausschuss?*

Die Einstufung der „Kurz-Strache-SMS“ nach dem InfOG anlässlich der Übermittlung an den Untersuchungsausschuss erfolgte durch die Oberstaatsanwaltschaft Wien in Übereinstimmung mit dem Klassifizierungsvorschlag der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption vom 26. Februar 2021.

Zur Frage 30:

- *Welche Stelle erstattete diesbezüglich einen Erstvorschlag, wie lautete dieser und wie wurde dieser begründet?*

Der Erstvorschlag der Klassifizierung wurde von der Oberstaatsanwaltschaft Wien mit Bericht vom 22. Februar 2021 erstattet. Er lautete auf Klassifizierung nach Stufe 3 und wurde wie folgt begründet: „*Da die nunmehrigen Kommunikationsinhalte, die im Hinblick auf die teilnehmenden Personen nicht nur private, sondern auch öffentliche Interessen der Republik Österreich tangieren können, jedoch nicht in audiovisueller, sondern „nur“ in schriftlicher Form vorliegen, kann nach Ansicht der Oberstaatsanwaltschaft Wien mit der Klassifizierungsstufe 3 anstelle von 4 das Auslangen gefunden werden.*“.

Mit Bericht vom 26. Februar 2021 führte die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption für eine Klassifizierung nach Stufe 3 sprechende Umstände aus.

Mit Vorhabensbericht vom 26. Februar 2021 wiederholte die Oberstaatsanwaltschaft Wien das Vorhaben einer Klassifizierung nach Stufe 3 und begründete dieses wie folgt: „*Insbesondere aufgrund des Umstandes, dass es sich bei den nunmehr vorzulegenden Chatverläufen um solche handelt, die mangels Eingang in einen Ermittlungsakt niemals einer Akteneinsicht unterliegen werden, erscheint die Vornahme einer Klassifizierung unterhalb der Stufe 3 als nicht vertretbar.*“.

Zur Frage 31:

- *Wenn dieser Erstvorschlag abgeändert wurde: durch wen und mit welcher Begründung (bitte um detaillierte Auflistung)?*

Dieser Erstvorschlag wurde bis zur Vorlage an den Untersuchungsausschuss (durch die Oberstaatsanwaltschaft Wien mit Schreiben vom 3. März 2021) nicht abgeändert.

Zur Frage 32:

- *Gab es hinsichtlich der Einstufung Meinungsverschiedenheiten zwischen WKStA, OStA Wien und BMJ?*
 - a. *Welche Stelle vertrat welche Position, und wie kam es letztlich zur finalen Entscheidung?*

Hinsichtlich dieser Einstufung gab es bis zur Vorlage an den Untersuchungsausschuss am 3. März 2021 keine Meinungsverschiedenheiten zwischen der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (welche einen Klassifizierungsvorschlag erst nach Aufforderung durch das Bundesministerium für Justiz im Wege der Oberstaatsanwaltschaft Wien erstattete), der Oberstaatsanwaltschaft Wien und dem Bundesministerium für Justiz.

Zur Frage 33:

- *In wie weit war die OStA Wien und LOSTA Fuchs in diesen Prozess eingebunden?*

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien erstattete am 22. Februar 2021 und am 26. Februar 2021 jeweils Bericht, dass beabsichtigt sei, den von der Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption vorgelegten Datenträger (USB-Stick), enthaltend den gegenständlichen Chatverlauf, mit der Klassifizierungsstufe 3 an den

Untersuchungsausschuss weiterzuleiten. Im Bericht vom 26. Februar 2021 verwies die Oberstaatsanwaltschaft Wien darauf, dass die beabsichtigte Klassifizierung nach Stufe 3 in Übereinstimmung mit der Äußerung der Leiterin der Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption erfolgen solle. Beide Berichte wurde vom Leiter der Oberstaatsanwaltschaft Wien, LOStA Mag. Johann FUCHS, LL.M. (WU), gefertigt.

Zu den Fragen 34 und 35:

- *34. Durch welche Stelle erfolgte die Letztentscheidung über die Einstufung der betreffenden Akten und Unterlagen an den Untersuchungsausschuss als "geheim" wann in Rücksprache mit wem?*
- *35. Durch welche Person in dieser Stelle erfolgte die Letztentscheidung über die Einstufung der betreffenden Akten und Unterlagen an den Untersuchungsausschuss als "geheim" wann in Rücksprache mit wem?*

Der Vorhabensbericht der Oberstaatsanwaltschaft Wien vom 26. Februar 2021, wonach die Vorlage mit Klassifizierungsstufe 3 beabsichtigt sei, wurde mit Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom selben Tag genehmigend zur Kenntnis genommen.

Zur Frage 36:

- *Wie erklärt sich das "technische Problem" welches zu einer weiteren Verzögerung der Lieferung an den Untersuchungsausschuss führte?
 - a. Welche Stelle im BMJ wäre für die korrekte Übergabe in haptischer Form zuständig gewesen?*

Entsprechend dem „Informationsblatt: Technische Anforderungen – Abwicklung der Vorlage von Akten und Unterlagen an Untersuchungsausschüsse“ durfte die Vorlage nach der (ursprünglich angenommenen) Klassifizierungsstufe 3 nur in Papierform erfolgen, weshalb die zeitaufwändige Herstellung entsprechender Ausdrucke erforderlich war. Nach Herabstufung auf Geheimhaltungsstufe 1 konnte die Vorlage auf elektronischem Datenträger erfolgen. Die Vorlage in physischer Form erfolgt in der Regel nicht durch das Bundesministerium für Justiz selbst, sondern durch die jeweils zuständige Oberstaatsanwaltschaft. Innerhalb des Bundesministeriums für Justiz sind in fachlicher Hinsicht die Abteilung V 2 sowie die Kompetenzstelle III PKRS („Parlamentskoordination und Rechtsschutz“) zuständig.

Zur Frage 37:

- *Aus welchen Gründen wurden einzelne Passagen trotz der sehr hohen Einstufung geschwärzt?*

Die geschwärzten Passagen des vorgelegten Chatverlaufs betrafen schutzwürdige Inhalte aus dem Privatleben Dritter und wiesen keine (abstrakte) Relevanz für den Untersuchungsgegenstand auf.

Zur Frage 38:

- *Wer traf diese Entscheidung wann in Rücksprache mit wem?*

Die Schwärzungen wurden von der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption vorgeschlagen und nach Rücksprache mit der zuständigen Fachabteilung unter Einbindung der Sektionsleitung mit der Maßgabe entsprechender Begründung gegenüber dem Untersuchungsausschuss aufrechterhalten.

Zur Frage 39:

- *Warum erfolgte nur 2 Tage nach der Lieferung der SMS eine Herabstufung von Sicherheitsstufe 3 auf Stufe 1?*

Die Herabstufung von Klassifizierungsstufe 3 auf Klassifizierungsstufe 1 erfolgte nach überprüfender Analyse der Inhalte der Chatverläufe durch die Abteilung V 2 des Bundesministeriums für Justiz. Diese ergab, dass die Voraussetzungen für die von den sta. Behörden ursprünglich angenommene Klassifizierung nach Stufe 3 nicht vorlagen und mit einer solchen nach Stufe 1 das Auslangen gefunden werden konnte.

Zur Frage 40:

- *Wer traf diese Entscheidung wann in Rücksprache mit wem?*

Diese Entscheidung wurde durch die Sektion V des Bundesministeriums für Justiz getroffen.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

